



Vorbericht  
zum Nachtragshaushalt des Landkreises Uckermark  
für das Haushaltsjahr 2018

**Grundsätze, Verfahren**

Gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder sich ein ausgewiesener Fehlbedarf erheblich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich oder der ursprüngliche Fehlbedarf nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden sollen.

Die Höhe der nach den Nummern 1 und 2 maßgeblichen Erheblichkeitsgrenzen ist in der Haushaltssatzung festzulegen, und der Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Umschuldung.

Die genannten Kriterien waren nicht Ursache für die Aufstellung der Nachtragssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2018.

Auf dem Kreistag vom 20.06.2018 wurde dem fraktionsübergreifenden Antrag AN/109/2018 zugestimmt.

Der Antrag AN/109/2018 beinhaltet folgende 4 Punkte:

1. Die Landrätin wird aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes an die Gemeinden zu beziffern.
2. Die Landrätin wird aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.
3. Die Landrätin wird aufgefordert, aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen gegenüber einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz für 2018 eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen.
4. Die Maßnahme nach Punkt 3 soll im Minimum ermöglichen, dass die Schlüsselzuweisungen nach Punkt 1 "umlagefrei" bleiben.

Der Punkt 3 des Antrages nimmt Bezug auf Mehreinnahmen des Landkreises Uckermark und erwartet daraus resultierend, dass eine Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage noch für das Haushaltsjahr 2018 erfolgen soll. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

In § 4 Punkt 1 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wurde die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf einheitlich 45,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Gemäß § 68 BbgKVerf kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.



Der Haushaltsplan ist gemäß § 66 BbgKVerf Bestandteil der Haushaltssatzung und demzufolge ebenfalls zu ändern. Der geänderte Haushaltsplan wird demzufolge in einen Nachtragshaushaltsplan geändert. Dabei muss der Nachtragshaushaltsplan gemäß § 12 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV):

1. alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits entstandene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder geleistete über- oder außerplanmäßige Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt werden
2. Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.
3. Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben. Bei Verpflichtungsermächtigungen ist die Übersicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV zu ergänzen.

Mit Aufstellung dieser Nachtragssatzung erfolgt somit eine überarbeitete Finanzbedarfsermittlung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2018, aus dessen Ergebnis sich die Festsetzung der Kreisumlage gemäß § 130 BbgKVerf ergibt. Mit Punkt 4 des AN/109/2018 kann also nicht unbegrenzt eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes vorgegeben werden. Die Ermittlung des tatsächlichen Finanzbedarfes des Landkreises Uckermark unter Berücksichtigung vorhandener Rücklagen bzw. Fehlbetragsvorräte muss die Senkung des Kreisumlagehebesatzes auch hergeben können. Dieses Kriterium ist mit dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltes erfüllt.

Da gemäß § 68 BbgKVerf die Nachtragssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist, muss dies im konkret vorliegenden Fall für das Jahr 2018 spätestens im Kreistag vom 05.12.2018 erfolgen.

Indem auf die Nachtragssatzung die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden sind, ist dasselbe Verfahren wie beim Erlass der Haushaltssatzung durchzuführen:

- Aufstellung durch den Kämmerer
- Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten
- Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
- Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde (bzw. Genehmigungspflicht im Fall von weiterhin geltenden oder neu hinzukommenden genehmigungspflichtigen Teilen)

Das Verfahren gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf zur Bekanntmachungs-, Auslegungs- und Erörterungspflicht sowie Einwendungsmöglichkeit der amtsfreien Gemeinden und Ämter gilt zwar bei Nachtragssatzungen, die nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres beschlossen werden, gemäß § 129 Abs. 2 BbgKVerf nicht. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird jedoch auch für die Nachtragssatzung von diesem Verfahren nicht abgewichen und den kreisangehörigen Gemeinden Raum für die Interaktion bezüglich des eigenen Finanzbedarfes gegeben. Davon unabhängig ergibt sich bereits aus den Aufträgen des Antrages AN/109/2018 eine Erörterungspflicht gegenüber den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

Indem auf die Nachtragssatzung die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden sind, kann im Rahmen der Aufstellung der Nachtragssatzung nicht allein die Betrachtung der eigenen Haushaltsdaten des Landkreises Uckermark erfolgen, sondern auch für den kreisangehörigen Raum ist eine aktuelle Ermittlung der Finanzbedarfe vorzunehmen. Daher wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die bevorstehende Aufstellung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Uckermark informiert und darum gebeten, ebenfalls eine Vorausschätzung ihrer Haushaltsergebnisse sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt 2018 mitzuteilen und



die darin enthaltenen Mehreinnahmen, insbesondere infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes, gesondert zu beziffern. Mit Ausnahme der Gemeinden des Amtes Gartz liegen von allen Gemeinden des Landkreises Uckermark Rückantworten vor.

Die konkrete Auswertung des Finanzbedarfes der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird in der Anlage zum Vorbericht des Nachtragshaushaltes 2018 vorgenommen.

**Wesentliche Veränderungen des Nachtragshaushaltes 2018 zum Haushalt 2018 aus dem Doppelhaushalt 2017/2018**

Gemäß § 12 KomHKV muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits entstandene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder geleistete über- oder außerplanmäßige Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt werden

Zur Ermittlung aller erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen diene die Vorausschau auf die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2018 im Rahmen der Berichtspflichten gemäß § 29 KomHKV. Danach ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dem Kreistag lag diese Berichterstattung mit BR/153/2018 vor. Demnach wird das Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich mit folgenden Ergebnissen abschließen:

9,9 Mio. €	im Ergebnishaushalt (bei einem Planergebnis von 371 T€) und
7,6 Mio. €	im Finanzhaushalt (bei einem Planergebnis von -2.546 T€)

Die Ergebnisverbesserungen 2018 werden lt. Berichterstattung also im Ergebnishaushalt voraussichtlich 9,5 Mio. € und im Finanzhaushalt 10,2 Mio. € betragen.

Da der Nachtragshaushalt gemäß § 12 KomHKV lediglich alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten muss, entspricht der Nachtragshaushalt 2018 nicht 1:1 den mit Berichterstattung gemäß § 29 KomHKV geschätzten Ergebnissen 2018. Folgende mit Berichterstattung gemäß § 29 KomHKV prognostizierten Abweichungen zu den ursprünglichen Ansätzen des Doppelhaushaltes 2017/2018 zum Haushaltsjahr 2018 wurden als wesentlich eingestuft und in der Nachtragssatzung berücksichtigt:



	lt. Berichterstatt.	lt. Nachtragssatzung	
	§ 29 KomHKV	Ergebnisplan	Finanzplan
Allgemeine Finanzmittel	-1,5 Mio. €	-1.523.236 €	-1.523.236 €
<i>Weitergabe Wohngeldvorteil</i>		820.000 €	820.000 €
<i>SoBEZ</i>		-3.820.000 €	-3.820.000 €
<i>Jugendhilfelausgleich</i>		63.040 €	63.040 €
<i>allgemeine Schlüsselzuweisungen</i>		1.457.859 €	1.457.859 €
<i>investive Schlüsselzuweisungen</i>		-125.804 €	-125.804 €
<i>Schullastenausgleich</i>		141.515 €	141.515 €
<i>Finanzausgleichsumlage</i>		131.183 €	131.183 €
<i>Zuweisungen für übertragene Aufgaben</i>		-191.029 €	-191.029 €
Deckungsreserve	1,2 Mio. €	1.200.000 €	0 €
Kosten der Unterkunft	6,7 Mio. €	6.685.024 €	6.685.024 €
<i>geringerer Netto-Aufwand</i>		3.115.804 €	3.115.804 €
<i>höhere Bundesbeteiligung</i>		3.569.220 €	3.569.220 €
Verbesserung Budget Sozialamt	2,0 Mio. €	2.000.000 €	2.000.000 €
höhere Verwaltungsgebühren Bauordnungsamt	1,3 Mio. €	1.352.529 €	1.352.529 €
höhere Kosten im Jugendamt	-4,6 Mio. €	-4.772.462 €	-4.772.462 €
geringere Personalkosten	2,1 Mio. €	0 €	0 €
Verschiedenes	1,3 Mio. €	0 €	0 €
Kreisumlage (Hebesatz 45,9 % der Umlagegrundlagen 2018)	1,0 Mio. €	-5.618.749 €	-5.618.749 €
Ergebnisverbesserung gesamt gegenüber Ansatz	9,5 Mio. €	-676.894 €	-1.876.894 €

Ergebnis 2018 gemäß Haushaltsplan 2017/2018	370.811 €	-2.546.293 €
Ergebnis 2018 gemäß Nachtragssatzung	-306.083 €	-4.423.187 €

#### Allgemeine Finanzmittel

Die Ansätze der betreffenden Positionen konnten entsprechend der Ist-Werte aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Bescheide oder Abschlagsmitteilungen in den Nachtragshaushalt übernommen werden.

Während der Haushaltsplanaufstellung für 2017/2018 wurde für den Planwert der Allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2018 auf die Angaben für 2018 im Entwurf des Doppelhaushaltsplans des Landes Brandenburg für 2017/2018 zurückgegriffen, der zur Haushaltsplanaufstellung des Landkreises Uckermark bereits vorlag. Darauf basierend wurde für 2018 mit 38.713.704 € geplant.

Da man bei Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Landes und der vorliegenden Steuerschätzungen darüber hinaus von jährlich ca. 1 Mio. € höheren allgemeinen Schlüsselzuweisungen für den Landkreis Uckermark ausgehen konnte, wurde dies in der Risikobetrachtung zugunsten der Deckungsreserve berücksichtigt.

Entsprechend Festsetzung vom 28.03.2018 in Höhe von 40.171.563 € trat hier dieser Effekt tatsächlich ein, wobei in die Verbesserung in Höhe von 1.457.859 € noch zusätzliche Mehreinnahmen auf Basis des Nachtragshaushaltes des Landes für 2018 eingeflossen sind.

Die betreffenden Positionen im Nachtragshaushalt entsprechen der Prognose gemäß Berichterstattung nach § 29 KomHKV.



### Deckungsreserve

Die geplante Deckungsreserve muss nach derzeitiger Prognose nicht in Anspruch genommen werden. Nachdem während der Haushaltsplanaufstellung für 2017/2018 noch mit einem Saldo zwischen positiven und negativen Effekten von -1,2 Mio. € ausgegangen wurde, werden lt. Prognose lediglich -0,4 Mio. € eintreffen.

		Grundlage Ansatz 2018	Prognose 2018
Chancen	Schlüsselzuweisungen	1.083.400 €	1.457.859 €
	KdU	4.042.396 €	6.683.640 €
Risiken	SoBEZ	-4.800.000 €	-3.858.588 €
	Jugendamt Kita	-1.465.465 €	-4.657.305 €
	<b>Deckungsreserve Plan</b>	<b>-1.139.669 €</b>	<b>-374.394 €</b>
		<b>-1.200.000 €</b>	

Der Nachtragshaushalt beinhaltet demzufolge keine Deckungsreserve mehr. Da die Deckungsreserve nur im Ergebnishaushalt geplant wird, wirkt sie wie im Finanzhaushalt des Doppelhaushalt 2017/2018 auch nicht im Finanzhaushalt des Nachtragshaushaltplan.

### Kosten der Unterkunft

Während der Haushaltsplanaufstellung für 2017/2018 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften übersandt (DLT-RS 418/2016). Der Entwurf enthielt die gesetzestechnische Umsetzung der Verabredungen zur Verteilung der 5 Mrd. € zur Stärkung der Kommunal Finanzen ab dem Jahr 2018, zur Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis 2018, zur Erhöhung der Wohnungsbaumittel für die Länder und zu der Integrationspauschale. Schließlich enthielt der Entwurf eine Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Nachdem der Landkreis Uckermark für 2018 mit einer Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 30,5 % geplant, jedoch 41,7 % in seiner Risikobetrachtung zugunsten der Deckungsreserve berücksichtigt hat, ist letztlich eine Bundesbeteiligung von 44,2 % eingetroffen. Dies führte zusammen mit geringeren Kosten der Unterkunft aufgrund rückläufiger Bedarfsgemeinschaften letztendlich zu einer Gesamt-Ergebnisverbesserung von 6,7 Mio. €, die der Nachtragshaushalt widerspiegelt.

### Verbesserung Budget Sozialamt

Im Budget des Sozialamtes ist mit einer Gesamtverbesserung zum Jahresende 2018 in Höhe von ca. 2 Mio. € zu rechnen. Die Verbesserung beruht hauptsächlich auf dem periodenfremden Sachverhalt der Spitzabrechnung zur Kostenerstattung nach AG-SGB XII für 2017, indem mit der Spitzabrechnung für das HHJ 2017 gegenüber dem Landesamt für Soziales und Versorgung Kostenerstattungen begründet und beantragt worden sind in Höhe von 2.380.564,70 €.

Die Gesamt-Verbesserung von 2 Mio. € wurde somit im Nachtragshaushalt über das periodenfremde Produktkonto 31130.459201 (Finanzkonto 648102) abgebildet.

### höhere Verwaltungsgebühren Bauordnungsamt

Hintergrund für die, im Vergleich zum Planansatz deutlich höhere, Prognose ist die erhöhte Baupreisindexzahl und die Erwartung, dass sich das Baugeschehen verstärkt.



### höhere Kosten Jugendamt

Die Überschreitung des Zuschussbedarfes im Budget Jugendamt beruht auf erheblichen Kostenentwicklungen bei den Hilfearten. In den Nachtragshaushalt wurden die konkret zugearbeiteten Einschätzungen des Jugendamtes übernommen. Lt. Risikobetrachtung wurde nur von einer Überschreitung in Höhe von 1,5 Mio. € ausgegangen, die in die Deckungsreserve eingeflossen sind.

Zusätzliche Aufwendungen	Kontengruppe 52	536.127 €
	Kontengruppe 53	5.688.414 €
	Kontengruppe 54	202.204 €
Zusätzliche Erträge	Kontengruppen 41,42,44,45	1.654.283 €

Für den Nachtragshaushalt ergibt sich gegenüber dem Doppelhaushalt 2017/2018 ein erhöhter Zuschussbedarf von 4.772.462 €.

### geringere Personalkosten

Die geringeren Personalkosten, z. B. aufgrund von nicht besetzten Stellen, ziehen sich durch alle Budgets und Kostenträger und können demzufolge im Nachtragshaushalt nicht gezielten Positionen als wesentliche Veränderungen zugeordnet werden.

### Kreisumlage

Die Prognose lt. Berichterstattung gemäß § 29 KomHKV geht von dem derzeitigen Hebesatz von 45,9 % und den aktuell mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 28.03.2018 festgesetzten Umlagegrundlagen von 135.903.906 € aus. Daraus ergibt sich eine Kreisumlage von insgesamt 62.379.892,86 €, was gegenüber dem Planansatz von 61.339.350 einem Mehrertrag von 1.040.542,86 € entspricht.

Entsprechend dem Ergebnis des Punktes 3 des Antrages AN/109/2018, mit dem die Landrätin aufgefordert wird, noch für 2018 eine Senkung des Kreisumlagesatzes vorzuschlagen, kann hier keine Übereinstimmung zwischen Berichterstattung gemäß § 29 KomHKV und dem Nachtragshaushalt vorliegen.

Gemäß Punkt 3 des Antrages AN/109/2018 wird die Landrätin aufgefordert, eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen. Dieser Vorschlag erfolgt in Form des Entwurfes des Nachtragshaushaltes 2018, in dem der von der Landrätin vorgeschlagene Kreisumlage-Hebesatz von 41 % der Umlagegrundlagen eingearbeitet ist. Weitere Erläuterungen zur Kreisumlage enthält der Punkt 2.4.

### Verschiedenes

Die verbleibende Ergebnisverbesserung von 1,3 Mio. € zieht sich ebenfalls in vielen kleinen Einzel-Sachverhalten durch alle Budgets und Kostenträger und kann im Nachtragshaushalt nicht gezielten Positionen als wesentliche Veränderung zugeordnet werden.

### Abweichung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt

Ergebnis- zum Finanzhaushalt ergeben kein übereinstimmendes Bild, da der Ergebnishaushalt auch nicht zahlungswirksame Sachverhalte enthält. Dagegen gibt es Positionen, die nur im Finanzhaushalt abgebildet werden.

So wirken die Investitionsein- und -auszahlungen nur im Finanzhaushalt. Das Defizit aus Investitionstätigkeit verschlechtert sich lt. Prognose trotz übertragener Ein- und Auszahlungsreste nur geringfügig (-168 T€), so dass mit der Ausschöpfung der regulären Ansätze einschl. der Aufarbeitung der Haushaltsreste nicht gerechnet wird. Somit bildet der Nachtragshaushalt nach wie vor die ursprünglichen Planwerte ab.



Sondert man aus dem Ergebnishaushalt die nicht zahlungswirksamen Sachverhalte heraus, ergibt sich das zahlungswirksame Ergebnis. Der Finanzhaushalt ist demzufolge schlechter als der Ergebnishaushalt, wenn nicht zahlungswirksame Sachverhalte zur Verbesserung des Ergebnisses beigetragen haben. Im umgekehrten Fall ist der Finanzhaushalt besser, wenn nicht zahlungswirksame Sachverhalte zur Verschlechterung des Ergebnisses beigetragen haben. Im Nachtragshaushalt wurden diese Positionen nicht berührt und bilden den ursprünglichen Planungsstand des Doppelhaushaltes ab.

Die Deckungsreserve wurde im Nachtragshaushalt nicht mehr geplant, so dass hier eine Abweichung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht mehr vorliegt.

Auch die weiteren Positionen, die nur im Finanzhaushalt wirken (wie Tilgung von Krediten und Umsatzsteuerzahllast), entsprechen im Nachtragshaushalt der ursprünglichen Planung.

### **Änderungen gegenüber dem Vorbericht des Doppelhaushaltes 2017/2018**

Gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Bestandteil der Haushaltssatzung ist gemäß § 66 BbgKVerf der Haushaltsplan.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist dem Haushaltsplan der Vorbericht beizufügen.

Im Folgenden wird textlich nur auf die Abweichungen des Vorberichtes des Nachtragshaushaltes zum Vorbericht des Doppelhaushaltes eingegangen, die sich aus den im Nachtragshaushalt gegenüber dem Doppelhaushalt 2017/2018 geänderten Positionen ergeben haben. Dazu wird auf die entsprechenden Gliederungspunkte des Vorberichtes zum Doppelhaushalt 2017/2018 Bezug genommen.

Auch Tabellen werden nur dargestellt, sofern sie Änderungen enthalten. In den dargestellten Tabellen werden sodann nur die gegenüber dem Doppelhaushalt 2017/2018 geänderten Positionen berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden im Sinne des Gesamtzusammenhangs die Übersichten „Entwicklung der Soziallasten“, „Ergebnisplan“ und „Finanzplan“.

Die Anfangsspalten der Tabellen entfallen zugunsten der Spalte „2018 in € Neu“.

### **1.3 Planungsprozess, Finanzkraft und Finanzbedarf**

neu	alt
Der Nachtragshaushalt 2018 enthält keine Deckungsreserve.	Im Rahmen der Veranschlagung einer Deckungsreserve wurde in der Planungsstufe 18 eine Risiken- und Chancen-Betrachtung vorgenommen und über die festzusetzende Kreisumlage beraten.
Vor Festsetzung der Kreisumlage ergab sich für 2018 ein über die Kreisumlage abzudeckender Finanzbedarf von -56.026.684 €, was in Anlehnung an die Umlagegrundlagen für 2018 in Höhe von 135.903.906 € lt. Festsetzungsbescheid vom 28.03.2018 für 2018 einem Hebesatz von 41,225 %, entspricht.	Vor Festsetzung der Kreisumlage ergab sich für 2017 ein über die Kreisumlage abzudeckender Finanzbedarf von 58.456.127 €, was in Anlehnung an die Umlagegrundlagen lt. Orientierungsdaten zum Haushaltsjahr 2017 einem Hebesatz von 45,48 %, entspricht.
Unter Berücksichtigung von notwendigen Überschüssen, die zur Sicherstellung der Liquidität für notwendige Investitionen	Unter Berücksichtigung moderat geplanter Überschüsse im Ergebnishaushalt 2017 in Höhe von 534.453 € und 2018 in Höhe von 465.811 €,



unabkömmlich sind, beinhaltet der Nachtragshaushalt einen Hebesatz der Kreisumlage für 2018 von einheitlich 41%. Dies bedeutet eine Reduzierung gegenüber dem Doppelhaushalt 2017/2018 um 4,9 Prozentpunkte.	die zur Sicherstellung der Liquidität für notwendige Investitionen unabkömmlich sind, wurde der Hebesatz der Kreisumlage für 2017 und 2018 einheitlich auf 45,9 % festgesetzt. Dies bedeutet eine Reduzierung um 2 Prozentpunkte.
--	---

#### 1.4 Entwicklung der Soziallasten

Die Spalte zum Jahr 2013 fehlt zugunsten der Spalte „2018 in € Neu“.

Produkte	2014 * in €	2015 * in €	2016 * in €	2017 * in €	2018 * in € Neu	2018 * in € Alt
Hilfe zum Lebensunterhalt	-1.813.112	-2.035.833	-1.189.320	-1.480.394	-1.684.531	-1.684.530
Hilfe zur Pflege	-999.624	-288.814	-1.343.598	-1.177.900	-1.229.369	-1.229.367
Eingliederungshilfe für Behinderte	-3.678.336	-1.795.867	-4.853.273	-3.923.795	-2.201.245	-4.201.243
Hilfen zur Gesundheit	-95.143	-290.521	-345.030	-358.516	-366.405	-366.404
Hilfen in anderen Lebenslagen	-276	-193.757	-283.219	-273.838	-283.036	-283.035
Grundsicherung im Alter	-819.383	-337.590	-306.792	-317.735	-329.281	-329.280
Hilfen für Asylbewerber	113.089	2.295.154	1.631.482	-1.024.198	-1.261.214	-1.261.211
Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	-608.041	-2.124.510	-861.529	-456.070	-484.201	-484.200
Wohlfahrtspflege	-506.593	-469.122	-492.965	-523.636	-528.327	-528.327
Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	460	2.397	0	0	0	0
<b>Zwischensaldo Sozialhilfe</b>	<b>-8.406.959</b>	<b>-5.238.463</b>	<b>-8.044.244</b>	<b>-9.536.082</b>	<b>-8.367.609</b>	<b>-10.367.597</b>
<b>Zwischensaldo Sozialhilfe pro Einwohner</b>	<b>-69,58</b>	<b>-43,88</b>	<b>-68,20</b>	<b>-81,83</b>	<b>-72,68</b>	<b>-90,05</b>
Unbegleitete minderjährige Ausländer	0	-73.109	0	275.254	-254.234	282.812
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	-1.807.550	-1.761.460	-1.878.589	-1.946.339	-1.966.478	-1.966.475
Jugendarbeit	-607.452	-607.979	-682.589	-843.023	-847.813	-847.812
Jugendsozialarbeit	-171.507	-159.453	-171.357	-173.693	-180.191	-180.189
Förderung der Erziehung in der Familie	-1.364.459	-1.480.139	-1.210.008	-1.882.815	-1.415.498	-2.025.024
Hilfen zur Erziehung	-12.372.238	-11.944.809	-13.348.968	-13.322.096	-17.643.388	-13.960.564
Eingliederungshilfe, Inobhutnahme, junge Volljährige	-2.395.039	-3.212.116	-2.254.916	-3.907.829	-6.843.760	-4.040.451
Adoptionsvermittl., Mitwirkung in gerichtl. Verfahren, Vormundschaften	-1.225.800	-1.258.037	-1.369.148	-1.518.280	-1.553.173	-1.553.167
Bundeselterngeld	-64.330	-64.769	-66.833	-79.682	-80.946	-80.945
Tageseinrichtungen für Kinder	-11.878.211	-11.926.536	-13.229.697	-13.985.849	-13.208.170	-14.849.352
Frühe Hilfen	-63.790	358.133	-262.673	-48.007	-48.040	-48.039
Abmilderung Jugendhilfelasten	714.350	1.370.360	1.428.700	1.354.360	-1.417.400	1.354.360
<b>Zwischensaldo Jugendhilfe</b>	<b>-31.236.026</b>	<b>-30.759.914</b>	<b>-33.046.078</b>	<b>-36.077.999</b>	<b>-42.624.291</b>	<b>-37.914.846</b>
<b>Zwischensaldo Jugendhilfe pro Einwohner</b>	<b>-258,51</b>	<b>-257,67</b>	<b>-280,18</b>	<b>-309,60</b>	<b>-370,22</b>	<b>-329,31</b>
Leistungsgewährung SGB II	-31.540.038	-24.997.953	-33.743.101	-27.925.828	-23.735.686	-30.426.939
Eingliederungsleistungen SGB II	-1.114.229	-1.235.693	-1.877.433	-1.769.254	-1.661.091	-1.661.089
Öffentlich geförderte Beschäftigung	-244.074	-100.848	-19.339	-43.519	-1.511	-1.510



Bildung und Teilhabe nach KiZ und WoGG	-195.741	-171.268	-213.085	-188.379	-197.715	-191.481
Weitergabe Wohngeldvorteil	2.878.288	4.191.334	2.800.000	3.200.000	4.020.000	3.200.000
Sonderbedarfsergänzungszuweisungen	11.453.392	11.406.616	11.420.000	11.420.000	7.600.000	11.420.000
<b>Zwischensaldo Grundsicherung SGB II</b>	<b>-18.762.402</b>	<b>-10.907.812</b>	<b>-21.632.958</b>	<b>-15.306.980</b>	<b>-13.976.003</b>	<b>-17.661.019</b>
<b>Zwischensaldo Grundsicherung pro Einwohner</b>	<b>-155,28</b>	<b>-91,37</b>	<b>-183,41</b>	<b>-131,36</b>	<b>-121,39</b>	<b>-153,40</b>
<b>Saldo</b>	<b>-58.405.387</b>	<b>46.906.189</b>	<b>-62.723.280</b>	<b>60.921.061</b>	<b>-64.967.903</b>	<b>-65.943.462</b>
<b>Saldo pro Einwohner</b>	<b>-483,37</b>	<b>-392,92</b>	<b>-531,80</b>	<b>-522,79</b>	<b>-564,29</b>	<b>-572,76</b>

\*) Bis 2015 basiert die Berechnung auf Istwerten, ab 2016 wurden Planwerte zugrunde gelegt. Für 2015 bis 2017 wurde ein Einwohnerschwund von jährlich 1,2 % unterstellt. 2018 berücksichtigt die Überarbeitung der Budgets Jugendamt, Jobcenter und Sozialamt.

## 2 Planübersicht und Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Die Angaben in den nachfolgenden Tabellen sind in Euro, sofern keine andere Einheit angegeben ist. Zudem sind die Beträge auf volle Euro gerundet worden.

### 2.1 Ergebnisplan

	2018 Neu	2018 Alt	2019	2020	2021
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	360.660.690	359.113.819	365.209.507	370.702.640	375.560.714
Zinsen und sonstige Finanzerträge	500	500	500	500	500
Summe ordentliche Erträge	360.661.190	359.114.319	365.210.007	370.703.140	375.561.214
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	360.791.207	358.567.442	367.381.659	372.007.698	374.702.021
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	136.066	136.066	128.759	121.480	114.916
Summe ordentliche Aufwendungen	360.927.273	358.703.508	367.510.418	372.129.178	374.816.937
Außerordentliches Ergebnis	-40.000	-40.000	15.000	15.000	15.000
Gesamtergebnis	-306.083	370.811	-2.285.411	-1.411.038	759.277

### 2.2 Finanzplan

	2018 Neu	2018 Alt	2019	2020	2021
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.387.437	350.840.566	357.241.241	362.987.382	368.338.505
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.128.081	349.704.316	359.108.174	363.900.908	366.762.211
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-740.644	1.136.250	-1.866.933	-913.526	1.576.294
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.435.125	5.435.125	198.700	178.700	178.700
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.717.901	8.717.901	218.700	148.700	148.700
Saldo Investitionstätigkeit	-3.282.776	-3.282.776	-20.000	30.000	30.000



	2018 Neu	2018 Alt	2019	2020	2021
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	399.767	399.767	401.832	386.472	284.113
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-399.767	-399.767	-401.832	-386.472	-284.113
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0
Saldo des Finanzplans	-4.423.187	-2.546.293	-2.288.765	-1.269.998	1.322.181

Zur Darstellung der folgenden Ertrags- und Aufwandsentwicklung wurden aus den Planwerten 2016 bis 2018 Zeitreihen über die größeren Positionen der Kontengruppen gebildet.

### 2.3 Entwicklung der Steuern und ähnlichen Abgaben (Kontengruppe 40)

Der Haushaltsplanentwurf des Landes Brandenburg für 2017/2018 wies im Kapitel 20 030, Titel 633 40 unverändert für 2017 und 2018 jeweils 147,63 Mio. € aus, was für den Landkreis Uckermark der eingegebenen Plangröße von 11,42 Mio. € entspricht. Die Information zu den Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2017 lt. Schreiben des Ministeriums der Finanzen (MdF) vom 28.06.2016 enthielt jedoch die Aussage, dass sich die Hartz-IV-SoBEZ nicht unwesentlich verringern werden. Demnach war eine Verringerung aufgrund der im Herbst 2016 anstehenden Revision der Hartz-IV-SoBEZ möglich. Da eine tatsächliche Entscheidung zur Verringerung zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht vorlag, erfolgte eine Berücksichtigung im Doppelhaushalt lediglich im Rahmen der Chance-Risiken-Betrachtung für 2018 mit dem Risiko eines Ertragsausfalls in Höhe von 4,8 Mio. €

Dem Nachtragshaushalt 2018 wurde die zum Stand seiner Aufstellung vorliegende Abschlagsmitteilung zugrunde gelegt. Danach hat der Landkreis Uckermark 7.561.412 € zu erwarten, was gegenüber den geplanten 11.420.000 € einem Minderertrag von 3.858.588 € entspricht. In den Nachtragshaushalt wurde daher der veränderte Ansatz von 7.600.000 € aufgenommen

Für die Ansätze der Positionen „Weitergabe Wohngeldvorteil“ und „Abmilderung Jugendhilfelausgleich“ wurden in den Nachtragshaushalt ebenfalls die Ist-Werte aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Bescheide oder Abschlagsmitteilungen übernommen.

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Weitergabe Wohngeldvorteil	2.800.000	3.200.000	4.020.000	3.200.000
Sonderbedarfsergänzungszuweisungen	11.420.000	11.420.000	7.600.000	11.420.000
Abmilderung der Jugendhilfelausgaben	1.428.700	1.354.360	1.417.400	1.354.360

### 2.4 Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Kontengruppe 41)

Die Ansätze wurden in den Nachtragshaushalt an die Ist-Werte aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Bescheide oder Abschlagsmitteilungen angepasst.



Allgemeine Zuweisungen vom Land	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Allg. Schlüsselzuweisungen vom Land	36.500.907	37.752.249	40.171.563	38.713.704
Finanzausgleichsumlage nach § 17a BbgFAG	69.611	43.893	175.076	43.893
Investive Schlüsselzuweisungen vom Land für Unterhaltungsmaßnahmen	868.000	0	573.196	699.000
Schullastenausgleich vom Land	1.700.000	1.900.000	2.041.515	1.900.000
Zuweisungen für übertragene Aufgaben nach § 24 BbgFAG	5.580.117	5.691.719	5.500.690	5.691.719

Bei der Überarbeitung des Budgets Jugendamt wurde im Nachtragshaushalt neben den höheren Kosten bei den Hilfearten (siehe höhere Transferaufwendungen in der Kontengruppe 53) auch die Veränderung der korrelierenden Erträge berücksichtigt.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Zuweisungen vom Land	17.810.658	21.073.654	25.818.725	21.034.661

Die höheren Zuweisungen vom Land für 2018 beziehen sich auf:

- Kindertagesstätten (+3.257.221 €)
- Sprachprogramm in Kitas (+97.355 €)
- Mehrbelastungsausgleich für Kitabetreuung (+256.378 €)
- Mehrbelastungsausgleich Kita-Leitungssockel (+412.310 €)
- Mehrbelastungsausgleich elternbeitragsfreies Kita-Jahr (+480.000 €)
- Förderung vom Land für Programm Kiez-Kita (+280.800 €)

Kreisumlage	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Umlagebetrag	57.500.000	58.990.580	55.720.601	61.339.350
Hebesatz	47,90 %	45,90 %	41,00 %	45,90 %

Vor Kreisumlage ergibt sich für den Landkreis Uckermark ein Ergebnis in Höhe von -56.026.684 €, das als Grundlage zur Erhebung der Kreisumlage gemäß § 130 BbgKVerf heranzuziehen ist.

Mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 28.03.2018 wurden die Umlagegrundlagen für 2018 auf 135.903.906 € festgesetzt. Bei unverändertem Kreisumlage-Hebesatz ergäbe sich für 2018 eine Forderung aus Kreisumlage gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden von absolut 62.379.892,85 €.

Dabei entspricht der Betrag von 1.359.039,06 € einem Prozentpunkt.

Um die Deckung des Finanzbedarfs lt. Nachtragshaushalt in Höhe von 56.026.684 € entsprechend § 130 BbgKVerf mindestens zu gewährleisten, ergäbe sich ein Hebesatz von 41,2252 %.

Dabei muss beachtet werden, dass zusätzlich zum aktuell geschätzten Finanzbedarf auch ein gewisses Maß an Überschüssen zur Absicherung von Risiken gewährleistet sein sollte. Der Rückgang der vom Land zur Verfügung gestellten investiven Mittel bewirkt darüber hinaus, dass zukünftige positive Jahresabschlüsse und damit verbundene Finanzmittelüberschüsse auch für notwendige Investitionsmaßnahmen erwirtschaftet werden müssen. Ebenfalls ist bei der Beurteilung des voraussichtlichen Finanzmittelbestandes am Ende des Haushaltsjahres 2018 im Finanzplan zu berücksichtigen, dass ein Großteil der ausgewiesenen Mittel bereits gebunden ist und ein Zahlungsmittelbestand in Höhe der Rückstellungen vorgehalten werden muss, für die eine mögliche Zahlungsverpflichtung eintreffen kann.



Ebenfalls ist in die Ermittlung der Kreisumlage die Finanzsituation der kreisangehörigen umlagepflichtigen Städte und Gemeinden einzubeziehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme in der Anlage zum Vorbericht des Nachtragshaushaltes 2018 verwiesen.

Der hier vorliegende Nachtragshaushalt enthält eine Kreisumlage von 41 % der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark geltenden Umlagegrundlagen, was einem absoluten Betrag von 55.720.601 € entspricht. Damit weist der Nachtragshaushalt im Ergebnis ein Defizit von 306.083 € aus.

Inwieweit dieser Kreisumlagesatz ebenfalls für die Folgejahre gelten kann, hängt von den dann mit jeweiliger Haushaltsplanaufstellung ermittelten Finanzbedarfen des Landkreises Uckermark gemäß § 130 BbgKVerf in Verbindung mit der Abwägung des Finanzbedarfes des kreisangehörigen Raumes ab.

Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes im Rahmen SGB II	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
für Unterkunft und Heizung	10.856.750	12.435.600	13.063.722	9.531.700
für Bildung und Teilhabe	949.990	1.066.968	1.121.633	1.047.045
für Verwaltung (Umsetzung Optionsmodell)	16.617.300	16.458.378	16.814.293	16.851.683

Nachdem der Landkreis Uckermark für 2018 mit einer Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 30,5 % geplant, dennoch 41,7 % in seiner Risikobetrachtung zugunsten der Deckungsreserve berücksichtigt hat, ist letztlich eine Bundesbeteiligung von 44,2 % eingetroffen.

Die nachfolgende Tabelle zeichnet den Beteiligungsverlauf für die Jahre 2016 bis 2018 auf.

Entwicklung Bundesbeteiligung KdU / BuT	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Beteiligung für KdU	26,4 %	26,4 %	26,4 %	26,4 %
Mehrbelastungsausgleich	3,7 %	7,4 %	7,9 %	0,0 %
<b>Bundesbeteiligung KdU gesamt</b>	<b>30,1 %</b>	<b>33,8 %</b>	<b>34,3 %</b>	<b>26,4 %</b>
Leistungsbeteiligung BuT VwK SGB II	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %
Leistungsbeteiligung BuT VwK BKGG	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %
<b>Leistungsbeteiligung BuT VwK</b>	<b>1,2 %</b>	<b>1,2 %</b>	<b>1,2 %</b>	<b>1,2 %</b>
<b>Bundesbeteiligung BuT</b>	<b>2,9 %</b>	<b>2,9 %</b>	<b>3,4 %</b>	<b>2,9 %</b>
<b>Flüchtlings-KdU</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0,0 %</b>	<b>5,3 %</b>	<b>0,0 %</b>
<b>Bundesbeteiligung gesamt</b>	<b>34,2 %</b>	<b>37,9 %</b>	<b>44,2 %</b>	<b>30,5 %</b>

## 2.5 Entwicklung der sonstigen Transfererträge (Kontengruppe 42)

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen – Jugendamt	618.900	662.100	726.673	662.100
Rückzahlung Kosten der Unterkunft – Jobcenter	761.500	800.100	887.905	800.100

Die Veränderungen beruhen auf der Überarbeitung der Budgets Jugendamt und Jobcenter.



## 2.6 Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Kontengruppe 43)

Die Spalte zum Ergebnis 2015 fehlt zugunsten der Spalte „2018 Neu“.

Verwaltungsgebühren	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
für Bauordnung	1.180.000	981.000	2.333.529	981.000

Mit dem Nachtragshaushalt ist die erhöhte Baupreisindexzahl und die Erwartung berücksichtigt, dass sich das Baugeschehen verstärkt.

## 2.8 Entwicklung der Kostenerstattungen und -umlagen (Kontenart 448)

Erstattungen vom Land	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
für Asylbewerber	6.980.701	17.535.378	11.699.286	14.611.347

Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
für Jugendhilfeleistungen	596.300	813.700	613.640	813.700

Die Veränderungen beruhen auf der Überarbeitung des Budgets Jugendamt.

## 2.9 Entwicklung der sonstigen ordentlichen Erträge (Kontengruppe 45)

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Periodenfremde ordentliche Erträge	1.237.758	1.877.935	3.816.541	1.873.755

Die Veränderung ist durch die Überarbeitung der Budgets Jugendamt, Jobcenter und Sozialamt entstanden.

## 2.12 Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Dienstleistungen durch Dritte	739.235	875.563	1.273.708	737.581

Die Veränderung ist durch die Überarbeitung des Budgets Jugendamt in den Produkten Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe, Inobhutnahme, junge Volljährige entstanden.

## 2.13 Entwicklung der Transferaufwendungen (Kontengruppe 53)

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Förderung der Erziehung in der Familie	575.424	1.154.500	660.921	1.273.500
Hilfen zur Erziehung	13.032.880	13.193.353	17.106.095	13.813.553
Eingliederungshilfe, Inobhutnahme, junge Volljährige	1.479.200	2.880.203	5.247.319	2.981.168
Tageseinrichtungen für Kinder	23.911.400	27.895.394	31.877.973	28.770.600
unbegleitete minderjährige Ausländer	0	4.226.200	2.021.957	4.387.000
<b>Zwischensumme Jugendamt</b>	<b>41.684.960</b>	<b>52.266.362</b>	<b>59.850.197</b>	<b>54.161.783</b>
Leistungsgewährung SGB II	115.537.770	104.788.130	100.530.930	103.533.910



	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
<b>Zwischensumme Jobcenter</b>	<b>129.920.065</b>	<b>120.778.365</b>	<b>115.937.788</b>	<b>118.940.768</b>
<b>Summe</b>	<b>235.782.298</b>	<b>243.838.621</b>	<b>246.238.540</b>	<b>243.553.106</b>

Aus der Überarbeitung des Budgets Jugendamt ergab sich zur Finanzierung der Hilfearten ein höherer Bedarf in Höhe von 5.688.414 €. Demgegenüber ist im Jobcenter von geringeren KdU in Höhe von 3.002.980 € auszugehen.

Die Beteiligung des Landkreises an der Finanzierung der Kindertagesstätten (ohne Landesmittel und Verwaltungskosten) entwickelt(e) sich wie folgt:

Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
10.861.615	10.232.818	10.100.717	11.589.397	11.872.278	13.163.700	13.863.300	13.066.579	14.743.300

Der Zuschuss für 36510 (Kita) aus dem Kreishaushalt verringert sich auf Grund erhöhter Erträge bei den Landesmitteln. Diese sind zum einen mit der Konnexität im Rahmen von neuen Kita-Aufgaben (Kiez-Kita, Leitungssockel, Verbesserung Personalschlüssel, elternbeitragsfreies Kita-Jahr) begründet und zum anderen waren die Indikatoren für die Bemessung der sogenannten Sockelfinanzierung (§16 Abs. 6 KitaG) zum Zeitpunkt der Planung so nicht vorhersehbar.

Die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft pro SGB-II-Bedarfsgemeinschaft zeigen folgende Entwicklung:

Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
282,58 €/BG	289,28 €/BG	298,25 €/BG	304,31 €/BG	305,83 €/BG	316,93 €/BG	310,03 €/BG	313,62 €/BG	312,05 €/BG

Nachdem im Doppelhaushalt 2017/2018 für 2018 noch mit Kosten in Höhe von 37,4 Mio. € bei 10.000 Bedarfsgemeinschaften (BG) geplant wurde, geht der Nachtragshaushalt von Kosten in Höhe von 34,4 Mio. bei 9.152 BG aus.

## 2.14 Entwicklung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54)

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
Reisekosten und Aufwendungen für Personaleinstellungen	132.787	223.385	222.981	224.110
Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	1.274.861	1.489.181	1.687.884	1.484.551
Deckungsreserve zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen	2.000.000	2.300.000	0	1.200.000
<b>Summe</b>	<b>37.267.125</b>	<b>42.705.457</b>	<b>41.143.603</b>	<b>42.141.399</b>

Im Rahmen der Überarbeitung des Budgets Jugendamt wurde auch der Bedarf des Produktes für unbegleitete minderjährige Flüchtlingen überarbeitet. Hier ergab sich nicht mehr die Notwendigkeit, am ursprünglichen Planansatz für Reisekosten festzuhalten. Dagegen beziehen sich die periodenfremden Mehrbedarfe im Rahmen der Überarbeitung des Jugendamtes auf die konkreten Hilfearten.

Die geplante Deckungsreserve muss nach derzeitiger Prognose nicht in Anspruch genommen werden, obwohl sich grundsätzlich die im Jahr 2016 im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2017/2018 vorgenommenen Einschätzungen zu den Risiken und Chancen bestätigt haben. Mit der jetzt eingetroffenen Entwicklung der Kostensteigerungen im Bereich des Jugendamtes wurde zwar nicht gerechnet. Diese konnte aber letztendlich durch höhere allgemeine Schlüsselzuweisungen aufgrund



des Nachtragshaushaltes des Landes, durch geringere Kosten der Unterkunft bei gleichzeitig höherer Bundesbeteiligung sowie einem geringeren Ertragsverlust bei den Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen abgedeckt werden.

Der Nachtragshaushalt beinhaltet demzufolge keine Deckungsreserve mehr.

### 3 Unterschiede zwischen Ergebnisplan und Finanzplan

#### 3.1 Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Folgende nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen bewirken Unterschiede zwischen dem Ergebnisplan und dem Finanzplan:

Kontenart	Aufwendungen	Plan 2018 Neu	Plan 2018 Alt
54960	Deckungsreserve zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen nach § 17 (2) KomHKV	0	1.200.000
<b>Summe</b>		<b>31.748.800</b>	<b>32.948.800</b>

#### 3.3 Investitionstätigkeit

In der Investitionstätigkeit weist der Nachtragshaushalt keine Abweichungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 aus.

Die Aufstellung des Nachtragshaushaltes hat sich an den voraussichtlichen Ergebnissen des Haushaltsjahres 2018 gemäß Berichterstattung nach § 29 KomHKV orientiert. Dabei war erkennbar, dass sich das Defizit aus Investitionstätigkeit gegenüber dem Plan trotz übertragener Ein- und Auszahlungsreste lediglich um 168 T€ verschlechtern wird. Die Prognose beruht auf den derzeitigen Ist-Zahlen und lässt zum jetzigen Stand keine andere Bewertung zu, dass in 2018 mit der Ausschöpfung der regulären Ansätze einschl. der Aufarbeitung der Haushaltsreste nicht mehr gerechnet werden kann.

In der Konsequenz ist bei der Beurteilung des voraussichtlichen Finanzmittelbestandes am Ende des Haushaltsjahres 2018 im Finanzplan dann jedoch dringend zu berücksichtigen, dass ein Großteil der ausgewiesenen Mittel bereits gebunden ist.

Der Rückgang der vom Land zur Verfügung gestellten investiven Mittel bewirkt ebenfalls, dass zukünftige positive Jahresabschlüsse und damit verbundene Finanzmittelüberschüsse auch für notwendige Investitionsmaßnahmen erwirtschaftet werden müssen.

Weitere Liquidität muss in Höhe der Rückstellungen vorgehalten werden, für die eine mögliche Zahlungsverpflichtung eintreffen kann.

### 8 Wirtschaftspläne

Entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 8 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit beizulegen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

Für den Landkreis Uckermark sind dies zum Zeitpunkt der Planaufstellung die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) und die Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG).

Die Wirtschaftspläne liegen bei Abschluss der Arbeiten zur Nachtragsplanaufstellung sowohl für 2017 als auch für 2018 vollständig vor.



## Anlage zur Ermittlung/Berücksichtigung der Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage

Bei der Festsetzung der Kreisumlage hat der Landkreis Uckermark nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden hinreichend zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Überprüfung und Berücksichtigung der Finanzbedarfe der Kommunen soll sicherstellen, dass durch die Kreisumlage die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nicht tangiert wird. Der unantastbare Kernbereich kommunaler Mindestfinanzierung ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Gemeinden mindestens über so große Finanzmittel verfügen müssen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen. Demgemäß ist für die Höhe der Kreisumlage eine feste Obergrenze nicht anzunehmen. Vielmehr ist das Recht der kommunalen Selbstverwaltung erst dann verletzt, wenn die Kreisumlagequote jedes vernünftige Maß übersteigt, der Kreis mit ihr willkürlich und rücksichtslos zu Lasten der Gemeinden seine kreispolitischen Interessen verfolgt, sodass der Gemeinde die Möglichkeit zur kraftvollen, eigenverantwortlichen Betätigung genommen wird. Im Rahmen dieser Betrachtung ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinden die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern zu erzielen haben. Dementsprechend haben die Gemeinden ihre Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen. Der Landkreis Uckermark ist den vom Bundesverwaltungsgericht statuierten Maßgaben nachgekommen (vgl. Tabellen).

In einem ersten Schritt wurden die Eckwerte der Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden für das Jahr 2018 zusammengestellt. Daraus ergab sich, dass 23 der 34 umlagepflichtigen Gemeinden in ihrer Planung von einem negativen Jahresergebnis 2018 ausgehen. Nachdem der Blick nur auf das geplante Ergebnis eines Haushaltsjahres nicht ausreicht, wurden weitere Eckwerte wie Rücklagen oder Fehlbeträge und der Zahlungsmittelbestand der Betrachtung unterzogen.

Des Weiteren wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 03.07.2018 über die bevorstehende Aufstellung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Uckermark informiert und darum gebeten, in gleicher Weise wie der Landkreis Uckermark eine Vorausschätzung ihrer Haushaltsergebnisse sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt 2018 mitzuteilen und die darin enthaltenen Mehreinnahmen, insbesondere infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes, gesondert zu beziffern. Zum Zeitpunkt der Erstellung Nachtragshaushaltes 2018 lagen von allen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden des Amtes Gartz Rückantworten vor. Diese sind in sehr unterschiedlicher Art und Form erfolgt. Teilweise wurden lediglich die Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen mitgeteilt und mit der dagegen stehenden Mehrbelastung aus Kreisumlage verrechnet, die aufgrund der erhöhten Umlagegrundlagen und bei gleich bleibenden Hebesatz entstehen würden. In anderen Zuarbeiten wurden die geschätzten Gesamtergebnisse genannt, zum Teil mit allgemeinen Hinweisen zu den Ursachen der Abweichung. Um aus allen Zusendungen annähernd einen vergleichbaren Informationsgehalt entnehmen zu können, wurden die Angaben mit den Eckdaten der Haushaltspläne 2018 verglichen. Im Ergebnis gehen einige Gemeinden trotz der Mehreinnahmen davon aus, dass ihr Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Plan schlechter abschließt.

Nachdem der Blick auf die Planung eines einzelnen Haushaltsjahres für Schlussfolgerungen zur Finanzkraft einer Gemeinde nicht ausreicht, wurde die Auswertung der Rückantworten der Gemeinden in einem 10-Jahres-Vergleich jeder Gemeinde eingearbeitet. Darin wurde mit der Auflistung o.g. Eckwerte des Haushaltes mit dem offiziellen Einführungsjahr für die Doppik 2011 in Brandenburg begonnen. Zur Haushaltsplanaufstellung 2019/2020 wäre damit ein 10-Jahres-Zeitraum darstellbar. Soweit die Daten jeweils sowohl von den Haushaltsplänen als auch von den Jahresabschlüssen vorliegen, werden die Abweichungen zwischen Planaufstellung und Jahresabschluss deutlich, bzw. es wird transparent, inwieweit Jahresabschlüsse überhaupt vorliegen. Erst dieser Blick ermöglicht es annähernd, die Finanzsituation der einzelnen Gemeinden zu beurteilen.



Zunächst ist festzustellen, dass die Stadt Lychen und die Gemeinde Zichow bereits im Jahr 2017 durch die Identifizierung nachhaltigen Konsolidierungspotentials und die konsequente Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte den Haushaltsausgleich wieder erreichen konnten. Im Jahr 2018 weisen nunmehr fünf kreisangehörige Kommunen weiterhin kumulierte Fehlbeträge auf, so dass diese Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben.

Im Ergebnis sind die defizitären Haushalte der Gemeinden Boitzenburger Land, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Schöneberg einer differenzierteren Betrachtung zu unterziehen.

Die Gemeinde Boitzenburger Land weist seit dem Jahr 2011 Fehlbeträge aus, die nicht mehr durch eine Rücklage ausgeglichen werden können. Der strukturelle Ausgleich des Haushaltes ist nach wie vor für das Jahr 2020 vorgesehen, der Abbau der kumulierten Fehlbeträge bis zum Jahr 2032. Ursächlich für die Fehlbeträge waren in erheblichem Umfang außerordentliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen in den vergangenen Jahren (z. B. Sonderabschreibungen und Pensionsrückstellungen), die die Konsolidierungsbemühungen konterkarierten. Daraus ist abzuleiten, dass die Umlagebelastungen nicht kausal für die defizitäre Haushaltslage sind. Zudem weist die Gemeinde mit den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 positive Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aus, die die ordentliche Tilgung decken. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Gemeinde weiterhin über nicht ausgeschöpftes Konsolidierungspotential verfügt.

Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Schöneberg weisen mindestens seit dem Jahr 2003 Fehlbeträge aus. Die Gemeinde Mark Landin weist seit dem Jahr 2005 Fehlbeträge aus, konnte in den Jahren 2007 bis 2009 jedoch kurzfristig den Haushaltsausgleich erreichen. In den Haushaltssicherungskonzepten ist ein Zeitpunkt für den gesetzlichen Haushaltsausgleich (Abbau der kumulierten Fehlbeträge) nicht festgelegt.

Die Gemeinde Passow ist seit dem Jahr 2008 zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet, hatte aber im Jahr 2010 noch einmal den Haushaltsausgleich erreicht. Der strukturelle Haushaltsausgleich (jährliches ordentliches Ergebnis) ist für das Jahr 2019 dargestellt, der gesetzliche Haushaltsausgleich für das Jahr 2029.

Die vier genannten Gemeinden des Amtes Oder-Welse weisen für die Jahre 2019 bzw. 2020 bereits positive ordentliche Ergebnisse aus. Hierzu trägt bei, dass bei der Haushaltsplanung von einer Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage ausgegangen wurde:

	ordentliches Ergebnis 2019	ordentliches Ergebnis 2020	angenommener Hebesatz der Kreisumlage	anhand Umlagegrundlagen vom
Berkholz-Meyenburg	-24.700	2.100	37,9	28.06.2016
Mark Landin	98.000	66.000	37,9	28.06.2016
Schöneberg	17.300	-7.300	37,9	28.06.2016
Passow	103.500	63.100	39,8	28.03.2018

Mitveranschlagt sind auch Teilrückzahlungen der Kreisumlage 2015 und 2016 aufgrund der gegen den Landkreis geführten Klageverfahren der Gemeinden Mark Landin, Passow und Schöneberg.

Die Finanzkraft der Gemeinden des Amtes Oder-Welse wird durch die Summe der Umlagen (Kreis- und Amtsumlage) erheblich geschmälert. Ursächlich hierfür ist jedoch auch die Höhe der Amtsumlage. Mit der Aufgabenübertragung auf das Amt ist den Gemeinden die direkte Einflussnahme auf die Art und den Umfang der Aufgabenerfüllung entzogen, so dass haushaltsentlastende Entscheidungen nicht mehr unmittelbar durch die Gemeinden getroffen werden können. Insofern haben sich die Gemeinden selbst ihrer Handlungsspielräume und eines maßgeblichen Konsolidierungspotentials beraubt. Festzustellen ist auch, dass das Amt Oder-Welse bislang keine Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes erhoben und damit auf Erträge verzichtet hat. Solange die Gemeinden den vom Amt Oder-Welse wahrgenommenen Aufgabenumfang mittragen, verbleibt den Gemeinden zur Generierung der erforderlichen Erträge die Erhöhung der Realsteuerhebesätze.



Von einer grundsätzlichen strukturellen Finanzschwäche der Gemeinden des Amtes Oder-Welse kann nicht ausgegangen werden, da sie innerhalb des Landkreises Uckermark über eine vergleichsweise hohe Steuereinnahmekraft je Einwohner verfügen.

Weitere Entlastungen der Gemeinden sind aufgrund des in Aussicht stehenden Doppelhaushaltes 2019/2020 des Landes Brandenburg einschließlich der Reform des brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu erwarten. Danach soll die Verbundquote zu Gunsten der Kommunen stufenweise auf 21 % in 2019, auf 22 % in 2020 und auf 22,43 % ab 2021 angehoben werden. Zudem sollen die investiven Schlüsselzuweisungen fortgeführt werden, indem ab dem Jahr 2020 jährlich 6,5 % der Schlüsselmasse für investive Zwecke gebunden werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Hebesatz der Kreisumlage von 41 v. H. der Selbstverwaltungsgarantie auch der näher betrachteten Kommunen gerecht.